

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Flexibilisierung des Besserstellungsverbot für gemeinnützige Forschungseinrichtungen ermöglichen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Deutschland ist ein Land der Forschung und Innovation. Innovationen stärken den Wirtschaftsstandort Deutschland und tragen entscheidend zur gesamtgesellschaftlichen Entwicklung bei. Auch die Ampel-Parteien formulieren in ihrem Koalitionsvertrag: „Unser Ziel ist die Stärkung von anwendungsorientierter Forschung und Transfer zur Schaffung und Stärkung regionaler sowie überregionaler Innovationsökosysteme.“ (S. 17)

Um Grundlagen- und anwendungsorientierte Forschung zu fördern, unterstützt der Bund außeruniversitäre Forschungseinrichtungen finanziell. Ein Teil der außeruniversitären Forschungseinrichtungen wird institutionell gefördert und fällt unter das Wissenschaftsfreiheitsgesetz. Ein anderer Teil erhält über Projektförderung finanzielle Mittel aus öffentlicher Hand. Dazu gehören gemeinnützige Forschungseinrichtungen.

Gemeinnützige Forschungseinrichtungen, insbesondere Einrichtungen der angewandten und industrienahen Forschung, haben eine große Bedeutung für das Land, da sie dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft zu erhalten und zu steigern. Die Forschung an und Entwicklung von neuen Technologien, Produkten und Prozessen ermöglicht es deutschen Unternehmen, innovative und hochwertige Produkte herzustellen und damit international erfolgreich zu sein. Außerdem schaffen gemeinnützige Forschungseinrichtungen qualifizierte Arbeitsplätze und stärken somit insbesondere den hochinnovativen deutschen Mittelstand.

Gemeinnützige Forschungseinrichtungen in Deutschland, die zum überwiegenden Teil Förderungen aus öffentlicher Hand erhalten und dabei nicht institutionell gefördert werden, sind ebenso vom Besserstellungsverbot betroffen, wie die institutionell geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Da sie jedoch nicht unter das Wissenschaftsfreiheitsgesetz (WissFG) fallen, sind sie im Wettbewerb um qualifizierte Fachkräfte massiv benachteiligt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf,

1. den § 2 des WissFG so zu fassen, dass neben den bereits aufgeführten Wissenschaftseinrichtungen auch gemeinnützige Forschungseinrichtungen, die nicht vom Bund institutionell gefördert werden, mit einbezogen sind;

2. gemeinnützige Forschungseinrichtungen, die nicht institutionell vom Bund gefördert werden, dementsprechend vom Besserstellungsverbot freizustellen und dabei wie folgt zu verfahren: Bei Beantragung von Projekten in der öffentlichen Hand werden vom Bund nur die Personalkosten bis zu einer Höhe der vergleichbaren Vergütungsgruppen anerkannt. Die Gemeinkostensätze bleiben davon grundsätzlich unberührt. Bei der projektbezogenen Abrechnung der Personalkosten gelten die Obergrenzen für Nichtbessergestellte. Den gemeinnützigen Forschungseinrichtungen wird es dabei grundsätzlich freigestellt, finanzielle Mehrbedarfe bei Personalkosten selbst zu tragen.

Berlin, den 4. Juli 2023

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion